

AKTUELL FEBRUAR 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den Start in das Kalenderjahr 2021 haben wir uns sicher anders gewünscht und erhofft. Die Erholung und die guten Wünsche waren durch die Schließung der Schulen und den zu leistenden Distanzunterricht schnell aufgebraucht. Die Mehrbelastung von Videounterricht, Notbetreuung, „Lernen zu Hause“ mit eigenen Kindern, Unterrichtsvorbereitung und Korrektur zehrt an den Reserven. Die fehlende Aussicht auf einige unterrichtsfreie Tage zum Durchschnaufen, zum Aufarbeiten und Neuorganisieren des Unterrichts verlangt Kolleginnen und Kollegen, Schulleitungen und auch den Familien zuhause vieles ab.

Wir müssen gerade jetzt versuchen, weiterhin auf uns zu schauen und mit der notwendigen Sorgfalt und Umsicht handeln. Wir können nur so viel leisten, wie wir können! Das beinhaltet auch ein Haushalten mit den eigenen Ressourcen.

Achten Sie auf sich und Ihre Lieben und bleiben Sie vor allem gesund!

Herzlichst im Namen des gesamten NLLV-Teams, Ihre



Sandra Schäfer, 1. Vorsitzende

Unser Leben im privaten und dienstlichen Bereich wird seit etwa einem Jahr vom Corona-Virus bestimmt. Insbesondere in den Wintermonaten hat sich das Virus in erschreckender Weise entwickelt. Das öffentliche Leben musste immer wieder und wird auch gegenwärtig lahmgelegt. Schulen werden nahezu täglich mit neuen Entscheidungen konfrontiert. Deswegen möchten wir im Folgenden auf aktuelle Fragen zum Thema Impfung eingehen.

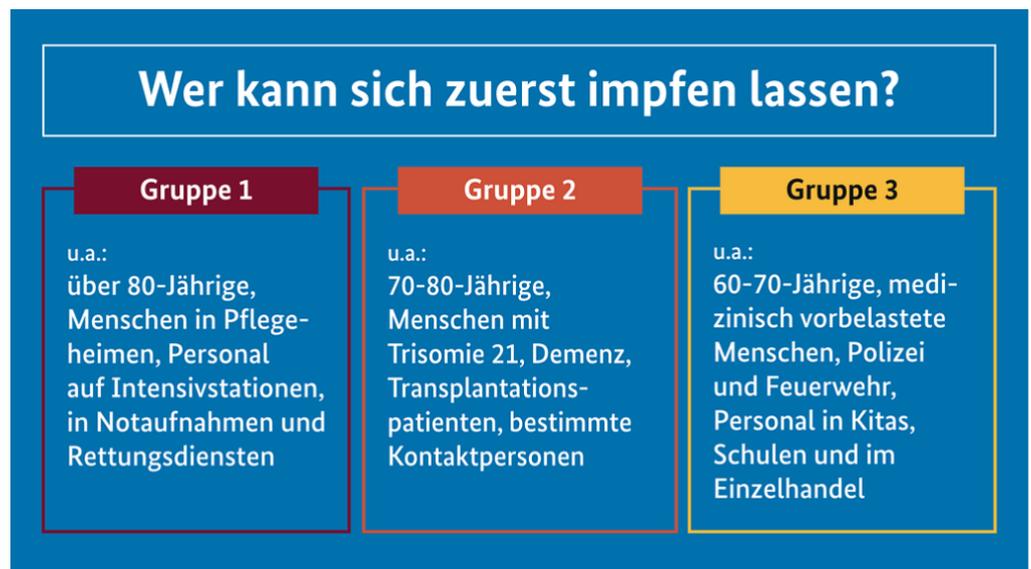
Wie und wo wird geimpft?

Impfungen werden in erster Linie in Impfzentren vorgenommen, die mittlerweile flächendeckend eingerichtet wurden. Da nicht genügend Impfstoff zur Verfügung steht, muss schrittweise geimpft werden.

Gegenwärtig gibt es ergänzend hierzu mobile Impfteams, die vor allem in Pflege- und Senioreneinrichtungen eingesetzt werden. Später ist vorgesehen, die Impfung auch in Arztpraxen vorzunehmen.

In welcher Reihenfolge wird geimpft?

Wegen der noch für längere Zeit bestehenden Impfstoffknappheit wurde in der Corona-Impfverordnung eine Reihenfolge erstellt, nach der die Bürgerinnen und Bürger geimpft werden. Hierzu wurden vier Kategorien entwickelt, in die die Bevölkerung je nach Dringlichkeit eingeordnet wurde. Dabei orientierte man sich in erster Linie am Alter, aber auch an Vorerkrankungen und beruflichen Tätigkeiten:



Quelle: <https://www.bundesregierung.de>

Gruppe 4 betrifft all diejenigen, die ein geringeres Risiko haben, einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zu erleiden. Ihnen soll nach den priorisierten Gruppen ein Impfangebot gemacht werden.

Wie bekomme ich einen Impftermin?

Es gibt drei Wege zur Vereinbarung eines Impftermins:

- Jeder kann sich online unter www.impfzentren.bayern anmelden. Dort geben Sie Ihre persönlichen Daten an, die zur Priorisierung erforderlich sind. Wichtig ist die Angabe der E-Mail-Adresse und der Handynummer. Pro Person kann nur eine Mailadresse angegeben

werden. Nachfolgend werden die registrierten Personen in der Reihenfolge der Kategorien vom für Sie zuständigen Impfzentrum zur persönlichen Terminbuchung eingeladen. Nach der Impfung wird die E-Mail-Adresse zeitnah wieder für weitere Registrierungen freigeschaltet.

- Sie können sich telefonisch direkt bei Ihrem zuständigen Impfzentrum anmelden.
- Sie können bundesweit die einheitliche Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Die Hotline verbindet Sie direkt mit dem für Sie zuständigen Impfzentrum. Die Bundes-Hotline ist aktuell von 8:00 bis 22:00 Uhr täglich (auch sonntags) erreichbar. Keiner der drei Wege bringt Vorteile, da die Vergabe der Termine streng nach Priorität erfolgt.

Wahlen der Personalvertretungen

Personalratswahlen

22. bis 24. Juni 2021

Vom 22. bis 24. Juni können Sie die Zusammensetzung des Örtlichen Personalrats und auch des Bezirks- und Hauptpersonalrats mitbestimmen.

Wichtige Bekanntmachungen hängen schon jetzt an einem für alle Beschäftigten gut zugänglichen Ort aus. Meist ist dies die Info-Tafel im Lehrerzimmer. Dort sollten Sie bereits die Bekanntgaben des Wahlvorstandes zur Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Bekanntmachungen über die Zusammensetzung des Wahlvorstands zur Wahl der Personalvertretung für die Gesamtheit der Grund- und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Nürnberg Stadt und der weiteren Ebenen vorfinden.

Alle weiteren wichtigen Bekanntmachungen bis zur Wahl im Juni werden Sie ebenfalls im Aushang nachlesen können.

Dienstunfallschutz im Wechsel- und Distanzunterricht

Material mit dem eigenen PkW oder Fahrrad ausfahren?

Die Lehrkraft unterliegt in der Schule sowie auf dem Weg dorthin und zurück dem Dienstunfallschutz – wenn keine Umwege gemacht werden für private Erledigungen.

Wie aber steht es mit dem Ausfahren von Unterrichtsmaterial oder Hausbesuchen während des Distanz- und Wechselunterrichts?

Selbstverständlich steht die Lehrkraft auch während solcher Fahrten unter dem gesetzlichen Unfallschutz. Fachlehrkräfte kennen das immer schon, da sie das für Besorgungsfahrten und Einkäufe häufig in Anspruch nehmen (müssen).

Wie geht man praktisch vor? Muss man jedes Mal einen Dienstreiseantrag stellen, wenn man Material zu Schüler*innen nach Hause fährt?

Es empfiehlt sich hier wie bei Fachlehrkräften üblich ein Buch in der Schule zu führen. Das Buch kann im Sekretariat ausliegen und die Lehrkraft trägt sich vor Fahrtantritt ein. Im Distanzunterricht, wenn die Lehrkraft nicht in der Schule ist, kann der Eintrag (immer vor Antritt) nach telefonischer Info auch durch die Verwaltungsangestellte erfolgen.

Rein rechtlich kann die Lehrkraft auch Reisekosten abrechnen für die Fahrten zu den Schüler*innen (kürzeste Entfernung Wohnort oder Dienstort zu Schüler*innen und zurück).

Private Fahrten

Anders sieht es aus, wenn man die Zeiten des Distanzunterrichts nicht am Dienstort verbringt, sondern zum Beispiel zu den eigenen Eltern nach Hause fährt. Das sind private Fahrten. Wem auf der Fahrt vom Dienstort zu bspw. den eigenen Eltern etwas passiert, der genießt keinen Dienstunfallschutz.

Quelle: BLLV

Haftung im Distanz- und Wechselunterricht

Auf Initiative des Hauptpersonalratsvorsitzenden Gerd Nitschke ist das entsprechende KMS in Arbeit.

Der KUVB teilt mit:

Der Unterschied zwischen dem Erledigen von Aufgaben im häuslichen Bereich und einer Schulveranstaltung

„Grundsätzlich ist das Erledigen von Tages- oder Wochenplänen oder auch das Erledigen von praktischen Aufgaben, welches pandemiebedingt durch die Schüler*innen im „Lernen zu Hause“ erfolgt, dem Erledigen oder Überwachen von Hausaufgaben im häuslichen Bereich gleichzusetzen. Eine Schulveranstaltung ist nur dann anzunehmen, wenn die Schule selbst die Verantwortung zur Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Schüler*innen während der Unterrichtseinheiten – auch im Distanzunterricht – wahrnimmt. Dies ist der Fall, wenn die Lehrkräfte die Schüler*innen im Rahmen einer Videokonferenz live beschulen und somit auch bei fachpraktischen Lerneinheiten anleiten, die Schüler*innen sehen können und somit die schulische Aufsichtspflicht wahrnehmen.

Werden (...) Arbeitsaufträge im häuslichen Bereich selbstständig durch die Schüler*innen und nicht mit webbasierter Begleitung erledigt, (...) befinden sich die Schüler*innen im eigenen und/oder elterlichen Verantwortungs- und Gefahrenbereich. (...) Diese Tätigkeiten sind daher nach der augenblicklichen Rechtslage dem privaten und eigenverantwortlichen Lebensbereich der Schüler*innen zuzurechnen.

Das heißt für den (Fach-)Unterricht: Wird dem Schüler im Rahmen des Distanzlernens eine praktische Aufgabe als Hausaufgabe aufgegeben, so ist die Lehrkraft bei evtl. Unfällen nicht verantwortlich und kann auch nicht zur Haftung herangezogen werden. Da die Erledigung von Hausaufgaben in der elterlichen Verantwortung liegt, unterliegt ein evtl. Unfall nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und wird nicht als Schulunfall anerkannt.“

Quelle: Instagramauftritt des BLLV Kreisverbands Vilseck

Dienstliche Beurteilung während des Distanz- und Wechselunterrichts

Digitale Unterrichtsbesuche?

Es häufen sich Anfragen zu „Digitalen Unterrichtsbesuchen“ von Schulleitungen und Schulräten. Dazu gibt es noch keine rechtlichen Ausführungen. Der HPR hatte noch vor Weihnachten einem KMS nicht zugestimmt.

Natürlich müssen Schulleitungen schauen, was ihre Lehrkräfte machen. Auch muss die Versorgung der Schüler*innen gewährleistet sein. Aber im Moment sollten wir uns auf das „absolut Notwendige“ beschränken – so der bisherige Amtschef Herr Püls.

Hier ein Auszug aus der Stellungnahme des HPR: „Aus unserer Sicht ist im laufenden Beurteilungszeitraum die Zeit nicht reif für digitale Unterrichtsbesuche zum Zwecke der Beurteilung – deshalb haben diese in die gerade mit dem HPR abgestimmten Beurteilungsrichtlinien aus gutem Grund explizit keinen Eingang gefunden. Viel zu viel ist erst im Aufbau und im Entstehen, Vieles zu ungleich und zu viele Fragen sind noch ungeklärt. Im Moment weiß niemand, wie es mit Lehrerdienstgeräten, Software dazu, dienstliche Mailadresse, BayernCloud etc. weitergehen wird. Deshalb kann man hier auch noch keine Regelungen für digitale Unterrichtsbesuche erlassen.“

Des Weiteren sehen wir den Handlungsdruck in der jetzigen Situation nicht. Bis zum 16.12.2020 konnten noch Unterrichtsbesuche im Präsenzunterricht stattfinden. Die Pflicht der Schulleitungen sich über das Unterrichtsgeschehen und den Distanzunterricht zu informieren wurde weiterhin wahrgenommen. Auswüchse der Beurteiler bei der Bewertung von Distanzunterricht (z. B. Zuschaltung ohne Wissen und Freigabe durch die Lehrkraft) konnten durch Personalvertretung und betroffene Schulabteilungen unterbunden werden. Beamtenrechtlich wichtige Beurteilungen (Probezeitbeurteilung, Anlassbeurteilungen etc.) konnten weiterhin ohne größere Probleme durchgeführt werden.“

Mehrarbeit und Schwerbehinderung

*Nicht über das
Regelstundenmaß hinaus!*

Besonders in diesen schwierigen Zeiten sollte bei der Einbringung der Arbeitszeit (Unterrichtspflichtzeit) auch immer darauf geachtet werden, dass z. B. das Teilzeitstundenmaß auch Teilzeit bleibt, Anrechnungsstunden auch weiterhin gelten und besonders die Schwerbehinderten und Gleichgestellten Lehrkräfte nicht über ihr Regelstundenmaß hinaus zur Arbeit für die Schule verpflichtet werden.

Siehe: Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) § 207 Mehrarbeit:

Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. – Dies gilt auch nach § 2 Abs. 3 SGB IX für gleichgestellte Lehrkräfte.

Teilzeitanträge und Arbeitszeitkonto im Grundschulbereich

Im Schuljahr 2021/22 beginnt schon die zweite Kohorte der Grundschullehrer*innen mit der Ansparphase des Arbeitszeitkontos:

2. Gruppe (geb. vom 02.08.1970 bis einschl. 01.08.1978)

Schuljahr	Phase	Unterrichtszeit ¹⁾
2021/22 bis 2025/26	Ansparphase	28 + 1
2026/27 bis 2028/29	Wartezeit	28
2029/30 bis 2033/34	Ausgleichsphase	28 – 1
2034/35	Normalphase	28

¹⁾ Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

Nur das bezahlte
Stundenmaß bei TZ-
Anträgen angeben!

In den Teilzeitanträgen ist die aufgrund des verpflichtenden Arbeitszeitkontos zusätzlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht mit anzugeben ist. Im Antrag ist immer nur das bezahlte Stundenmaß anzugeben.

Beispiel:

Eine Lehrkraft beantragt eine Teilzeit mit 24 Wochenstunden. Sie nimmt am Arbeitszeitkonto teil. Es werden die beantragten 24/28 Wochenstunden genehmigt und bezahlt, aber es sind 24 + 1, also 25 Wochenstunden zu arbeiten.

Für die erste Gruppe, die schon im vergangenen Schuljahr mit dem Ansparen begann, gilt oben Genanntes analog.

Quelle: BLLV-Merkblatt

Teilzeit- und Beurlaubungsanträge allgemein

Termin 01.03.2021 beim
Schulamt

Teilzeit- und Beurlaubungsanträge müssen bis zum 15.03.2021 bei der Regierung von Mittelfranken eingetroffen sein. Termin am Schulamt ist der 01.03.2021. Entsprechend wäre es sicher sinnvoll, wenn die Anträge mit einem zeitlichen Vorlauf bei der Schulleitung wären, damit sie dann entsprechend sortiert und ins Schulamt gegeben werden können.

Besonderheiten für
Förderlehrer*innen

Bei Teilzeitanträgen von Förderlehrer*innen ist **nur auf Unterrichtsstunden** abzustellen. Danach bemessen sich auch die anteiligen Dienstbezüge. Verwaltungsstunden werden entsprechend gekürzt. Bruchteile werden auf Viertelstunden auf- oder abgerundet.

Ein*e vollzeitbeschäftigte*r Förderlehrer*in leistet 28 Unterrichtsstunden und 5 Verwaltungsstunden (zu je 60 Minuten) Dienst. Auf dem Antrag sind aber nur 28 Unterrichtsstunden anzugeben.

Beispiel: Eine Förderlehrerin beantragt eine Teilzeit von 20/28 Wochenstunden (71,428 % von 28). Sie hat damit 20 Wochenstunden Unterricht zu halten und zusätzlich 3 Stunden und 30 Minuten Verwaltungstätigkeiten (71,428 % von 5, abgerundet auf eine Viertelstunde) zu leisten.

Besonderheiten für
Schulleiter*innen,
Konrektor*innen,
Seminarleiter*innen

Die Teilzeitmöglichkeiten für Schulleiter*innen, Schulleiterstellvertreter*innen und Seminarleiter*innen bleiben bestehen. Schulleiter*innen sind aber gemäß § 26 LDO verpflichtet, während der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Bitte beachten Sie, dass in der LDO **HAUPT**unterrichtszeit steht! Eine Arbeitszeitreduzierung von Schulleiter*innen nach Art. 89 BayBG darf 4 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Arbeitszeitreduzierung von Schulleiterstellvertreter*innen nach Art. 89 BayBG darf 6 Wochenstunden nicht überschreiten (KMS vom 20.04.2007, Az. IV.6-5P7004.6-4.41001).

Jede Lehrkraft, die ab dem 01.08.2021 nach einer Beurlaubung ihren Dienst wieder antritt, hat die Wiederaufnahme des Dienstes zu melden (Dienstantrittsmeldung). Auch die Wiederaufnahme des Dienstes mit voller Unterrichtspflichtzeit nach einer Teilzeitbeschäftigung zum Beispiel in Elternzeit muss gemeldet werden. Unterbliebene Meldungen können zu besoldungsrechtlichen Nachteilen führen können (z.B. keine Zahlungsaufnahme trotz Dienstbeginn, Fortzahlung von Teilzeitbezügen bei Vollzeit).

Quellen: Mittelfränkischer Schulanzeiger;

Geschäftsstelle

Wir sind und bleiben für
Sie erreichbar!

In der momentanen Ausnahmesituation ist unsere Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr geschlossen. Wir sind natürlich weiterhin für Sie da. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage. Gerne können Sie uns eine Mail schreiben oder uns auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen (Tel. 0911 – 22 63 45). Wir melden uns umgehend bei Ihnen.



NLLV-Kontaktdaten

Veranstaltungen finden derzeit online statt. Sobald sich die Bestimmungen hierfür ändern, passen wir unsere Planungen natürlich entsprechend an.



Sandra Schäfer

1. Vorsitzende



Arthur Eichner

2. Vorsitzender



Sandra Oehring

Geschäftsführerin